

Klaus Schatz SJ
Bischofswahlen

Geschichtliches und Theologisches

Kürzlich hat ein Nuntius (Msgr. Eduardo Rovida in der Schweiz) tatsächlich behauptet, „Päpste würden seit 2000 Jahren Bischöfe ernennen“ und „die sogenannten Bischofswahlrechte seien eigentlich Patronatsrechte“ (womit wohl gemeint ist: staatskirchliche Rechte)¹. Ein solcher geschichtlicher Horizont folgt der Logik: „Es muß eigentlich immer so gewesen sein – also war es auch von Anfang an so“. Bereits bei der Vorbereitung des Ersten Vatikanischen Konzils hatte Philipp Cossa, Konsultor der Theologisch-Dogmatischen Vorbereitungskommission, nachzuweisen gesucht, daß die Einsetzung der Bischöfe seit Anfang der Kirche dem Papst zustand. Sein entscheidendes Argument lautete dabei: Wenn andere Instanzen de facto das Recht der Bischofsbestimmung ausübten, dann müßte man nachweisen, daß sie dies aus eigenem Recht taten und nicht kraft wenigstens stillschweigender Bevollmächtigung durch den Apostolischen Stuhl. Dies kann man aber nicht, denn wir haben 1. Gründe, weshalb dieses Recht dem Papst zusteht, und 2. Gründe, weshalb die Päpste es zuließen, daß Bischöfe von anderen bestimmt wurden².

Die alte Kirche (bis 500): Zusammenwirken von ortskirchlicher Mitbestimmung und hierarchisch-überörtlichem Regulativ

Wenn man von der „Bischofswahl“ in der alten Kirche redet, trifft man einen durchgängig bezeugten Sachverhalt³. Und doch isoliert man dadurch ein Element des alten Bischofsbestimmungsrechts, nämlich das ortskirchliche. Die „Wahl“ durch die Ortskirche ist jedoch eingebettet in ein komplexes Zusammenwirken und Beziehungsgeflecht verschiedener Prozesse, die zudem rechtlich niemals genau fixiert waren, vielmehr in einem delikaten Gleichgewicht meist nur so lange funktionierten, wie die kirchliche „Communio“ innerhalb der Ortsgemeinde und zwischen den Gemeinden funktionierte. Schließlich darf auch nicht vergessen werden, daß die primäre Fragestellung in der alten Kirche meist nicht lautete: Wer bestimmt den Bischof?, sondern: Wie müssen die Qualitäten eines Bischofs sein? Alle Strukturfragen stehen im Dienst des vorrangigen Ziels, *würdige* Bischöfe zu haben. So heißt es in einem Schreiben des römischen Bischofs Damasus

(oder Siricius?) an gallische Bischöfe aus der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts: „Nicht darum geht es, was das Volk will, sondern was das Leben nach dem Evangelium fordert. Das Zeugnis des Volkes ist dann etwas wert, wenn es nach persönlichen Qualitäten (ad digni alicuius meritum) und nicht nach Gunsterweisen urteilt.“⁴

In diesem Fall ging es konkret um die Gefahr der Wahlbestechung und generell der Instrumentalisierung der „Wahlen“ durch Gruppeninteressen und Machtkämpfe vornehmer Familien, vor allem seitdem das Bischofsamt für hohe weltliche Beamte eine lohnende Karriere darstellte, zumal das politische Feld oft ein sehr undankbares und unstabiles Objekt des Aufstiegsstrebens geworden war.

Fast ausnahmslos wirken aber in der alten Kirche bei der Bischofsbestimmung zwei wesentliche Faktoren zusammen: nämlich die ortskirchliche Mitbestimmung („Wahl“) einerseits, die hierarchische Kontrolle durch das (regionale) Bischofskollegium andererseits. Diese beiden Faktoren sind jeweils unterschiedlich gewichtet, fehlen aber nirgends ganz. Dabei kann man wohl schwer eine durchgehende Linie in dem Sinn ziehen, daß im Lauf der Jahrhunderte, besonders seit der „konstantinischen Wende“ im 4. Jahrhundert, die Wahl durch die Gemeinde zugunsten des Entscheidungsrechts der Nachbarbischöfe oder des Metropoliten zurückgedrängt worden wäre. Bereits in dem frühesten nachneutestamentlichen Zeugnis, nämlich in dem um 95 geschriebenen „Clemens-Brief“ der römischen Gemeinde an die Gemeinde von Korinth, heißt es, die Amtsträger der Gemeinden (von „Bischöfen“ kann man damals wohl noch nicht reden) seien von Aposteln oder angesehenen Männern „unter Zustimmung der ganzen Gemeinde“ eingesetzt worden⁵. Ein solches Zusammenwirken von apostolischer Sendung und Mitwirkung der ganzen Gemeinde findet sich bereits in der Apostelgeschichte⁶.

Das Moment der ortskirchlichen Mitbestimmung wird wahrgenommen durch eine „*Bischofswahl*“, die allgemein bezeugt und als wesentlich angesehen wird. Über ihren genauen Modus (vor allem ob und inwieweit sie eine echte Alternativwahl zwischen verschiedenen Kandidaten war) wissen wir aber im Grund herzlich wenig. Zumindest seit dem 3. Jahrhundert kommt in ihr dem Klerus die eigentliche Führung und Initiative zu. Was das Volk betrifft, so fällt seit dem 4. Jahrhundert mit dem praktischen Zusammenfallen von Bischofsgemeinde und Stadtgemeinde die entscheidende Rolle den Honoratioren der Stadt zu. Dies wird im Osten seit Kaiser Justinian (527–565) fest sanktioniert. Im übrigen darf man diese Bischofswahl nicht von ihrem soziologisch-politischen Ambiente loslösen. Dies ist aber die antike Stadt (Polis, Civitas) als primäre Lebenswelt der Menschen, in welcher sich „Öffentlichkeit“ und gemeinsame Willensbildung abspielte, und gleichzeitig als kirchliche Größe, als Bischofsgemeinde: Bistum und Stadt fielen weithin zusammen. Nur in diesem Rahmen und in dieser selbstverständlichen antiken Lebenseinheit waren „Wahlen“ sinnvoll.

Nicht immer ist freilich klar, ob die Wahl eine eigentliche „konstitutive“ Bedeutung hatte. Sicher war dies der Fall bei der berühmten Bischofswahl des *Am-brosius* in Mailand 374. Nach dem Tod des arianischen Bischofs Auxentius sei das

Volk hoffnungslos in Katholiken und Arianer gespalten gewesen. Dann sei Ambrosius, obwohl erst noch Katechumene, angeblich zuerst auf den Ruf eines kleinen Kindes hin einstimmig zum Bischof verlangt worden, was die Einheit der Gemeinde wunderbar wiederhergestellt habe⁷.

Solche Fälle sind sicher atypisch. Jedenfalls kommt in anderen Fällen der Wahl wohl eher eine „informative“ Funktion zu. Mit anderen Worten: Die rechtliche Entscheidung und Einsetzung obliegt den Nachbarbischöfen; aber die „Wahl“ dient ihnen, zumal sie zunächst niemand kennen, als Grundlage, um festzustellen, wer das Vertrauen des Klerus und der Gemeinde genießt. So scheint es in den Bischofswahlregeln zu sein, die Bischof *Cyprian* von Karthago (248–258) kennt⁸. Die Wahl vor der ganzen Gemeinde „in Gegenwart des Volkes, das das Leben des einzelnen vollständig kennt und den Charakter eines jeden im Verkehr mit ihm durchschaut hat“⁹, hat bei ihm einmal den Sinn der Öffentlichkeit und Transparenz: Es darf kein Geheimverfahren sein, damit kein Unwürdiger sich einschleichen kann. Dabei verteilt Cyprian folgendermaßen die Gewichte der mitwirkenden Instanzen: Dem Ortsklerus kommt das Zeugnis über die Kandidaten (testimonium) zu, dem Volk die Abstimmung (suffragium), den Nachbarbischöfen die definitive Entscheidung (iudicium).

Die eigentliche juristische Entscheidung, wohl sicher im Fall disparater Gemeindevoten, haben also die Nachbarbischöfe. Diese kommen aber im Fall einer Vakanz zusammen, um sich zunächst einmal an Ort und Stelle zu erkundigen, wer hier geeignet ist und das Vertrauen von Volk und Klerus genießt. An erster Stelle wird wohl der Klerus nach geeigneten Kandidaten befragt. Es scheint, daß dann der zunächst ausgewählte Kandidat dem Volk vorgestellt wird, wobei eine Art Abstimmung stattfindet (aber wohl nicht zwischen mehreren Kandidaten), um festzustellen, ob er auch das Vertrauen des Volkes genießt. Cyprian beruft sich darauf, daß dieses Verfahren „bei uns und in fast allen Provinzen“ gebräuchlich sei. Sicher gilt es wohl in Nordafrika im 3. Jahrhundert. Aber auch für Gallien ist im 4. Jahrhundert eine ähnliche Praxis überliefert: Bei einer Bischofswahl kommen die Nachbarbischöfe in der Stadt zusammen. Sie befragen Klerus und Honoratioren der Stadt nach geeigneten Kandidaten (petitio, postulatio). Dann wählen sie „den würdigsten“ aus. Es folgt die Akklamation der Gemeinde, dann die Einsetzung und Weihe¹⁰.

Das Moment der *hierarchischen Kontrolle* wird also durch die Bischöfe der benachbarten Kirchen ausgeübt. Seit dem 4. Jahrhundert üben die Kirchenprovinzen diese Funktion aus, wobei oft der Metropolit ein entscheidendes Übergewicht gewinnt. Besonders dort, wo ein Hauptort ohnehin politisch und kirchlich stark dominiert, wie dies bei dem Patriarchen von Alexandrien für ganz Ägypten der Fall war, spricht der Oberhirte dieser Stadt das entscheidende und letzte Wort bei den Bischofswahlen der ganzen Region. Gegen Tendenzen zu mächtiger Metropolen, allein die Wahlen zu beherrschen und ihre Favoriten überall auf die

Bischofsstühle ihrer Provinz zu bringen, regt sich freilich auch Widerstand, der mehrfach auf Synoden artikuliert wird, ebenso gegen die gar nicht so seltene Designation von Bischöfen durch ihre Vorgänger. Bereits das Konzil von Nizäa (325) verfügt, daß ein Bischof nie von einem einzigen Bischof eingesetzt werden soll, sondern möglichst von allen Bischöfen derselben Provinz, mindestens aber, wenn dies auf praktische Schwierigkeiten stößt, von dreien¹¹. Diese Bestimmung, die später auf den Ritus der Bischofsweihe bezogen wurde, galt damals für die Bischofseinsetzung. Es sind dann gerade Päpste des 5. Jahrhunderts, insbesondere *Leo der Große* (440–461), welche gegen die zu große Übermacht von Metropolitane wie eines Hilarius von Arles die Rechte der Ortsgemeinden und damit die unverzichtbare Rolle der „Wahl“ hervorheben. Die klassischen, jahrhundertlang nachwirkenden und immer wieder zitierten Maximen, wie daß kein Bischof einer Kirche gegen ihren Willen aufgezwungen werden darf und daß „wer allen vorstehen soll, von allen gewählt werden soll“, sind in diesem Kontext formuliert worden.

Der Satz „Nullus inuitis detur episcopus“ (kein Bischof soll Widerstrebenden gegeben werden) findet sich zuerst 428 in einem Schreiben des römischen Bischofs Coelestin I. an die südgalischen Bischöfe¹². Leo der Große greift ihn dann in Briefen vor allem nach Gallien mehrfach auf¹³. Das vom Papst verurteilte „Aufzwingen“ eines Bischofs gegen den Willen einer Gemeinde geschah damals nicht selten mit roher Brachialgewalt. Hintergrund ist der Zusammenbruch römischer Staatlichkeit im Gallien der Völkerwanderungszeit und die eminente Bedeutung der Bischöfe als fast einzige Garanten von Ordnung und Stabilität. So protestiert der Papst 445 in einem Schreiben an südgalische Bischöfe dagegen, daß mit Waffengewalt und Soldaten eine Gemeinde überfallen und ihr ein unbekannter Bischof aufgedrungen wird:

„Man sammle die Unterschriften der Kleriker, das Zeugnis der Honoratioren, den Konsens von Adel und Volk. Wer allen vorzustehen hat, soll von allen gewählt werden.“¹⁴

Auch bei ihm kommt es bei der Wahl auf ein delikates Zusammenwirken verschiedener kirchlicher Größen an. Dazu gehört sowohl die Personenauswahl (*electio*) durch den Klerus wie das Zeugnis und Verlangen (*testimonium*, *expetio*) des Volkes (bzw. besonders des Stadtadels) wie schließlich die Letztentscheidung (*iudicium*) der Bischöfe derselben Kirchenprovinz und vor allem des Metropoliten¹⁵. Genauer drückt er sich in einem Schreiben an seinen „Apostolischen Vikar“ Erzbischof Anastasios von Thessalonike (dessen Gebiet damals zum römischen Patriarchat gehörte) aus:

Grundsätzlich sei der zum Bischof gewählt, den „der Konsens des Klerus und des Volkes fordert“. Komme jedoch keine Einmütigkeit zustande, dann obliege dem Metropoliten die Entscheidung, wobei jedoch unbedingt daran festzuhalten sei, „daß niemand gegen den Willen und das Verlangen (der Gemeinde) geweiht wird, damit nicht die Stadt einen ihr unerwünschten Bischof verachtet oder haßt und das religiöse Leben in ihr leidet, da sie nicht den als Bischof haben konnte, den sie wollte.“¹⁶

Daß die Realität von diesem Ideal oft weit entfernt war, sprechen bereits die

Briefe Leos ganz deutlich aus. Und doch sind diese Texte Zeugnis eines normativen Empfindens, welches noch lange das kirchliche Bewußtsein prägte, selbst dort noch, wo es kaum mehr in die soziologische Wirklichkeit, in der die Kirche lebte, umzusetzen war. Zumal der ständig wiederholten Betonung der freien Zustimmung der Kirche, der ein Bischof nicht aufgezwungen werden dürfe, kommt sicher ein theologischer Stellenwert zu. Dieser Faktor ist freilich in der alten Kirche eingebettet in die ganze Wirklichkeit der kirchlichen *Communio*. Es ist niemals eine einzige Instanz, die bei der Bischofswahl entscheiden darf. Es geht immer um das Zusammenwirken (*Synergeia*) von Ortskirche und (durch die Nachbarbischöfe dargestellter) Universalkirche, von Hierarchie und Gemeinde, von Klerus und Volk.

Im Zeichen der königlichen Kirchenherrschaft (6.–11. Jahrhundert)

Die Entwicklung läuft dann in den katholisch gewordenen Germanenreichen des Westens dahin, daß die letzte Entscheidung bei der Bischofsbestimmung den Königen zukommt. Dies geschieht bereits seit Chlodwig (um 500 getauft, † 511) im fränkischen Merowingerreich, seit dem 7. Jahrhundert im Westgotenreich und in den angelsächsischen Königreichen. Freilich wird die Notwendigkeit der Wahl durch Klerus und Volk immer wieder und noch Jahrhunderte lang von Synoden eingeschärft, ebenso wie die Sätze Coelestins I. und Leos I., einer Kirche dürfe kein Bischof gegen ihren Willen aufgezwungen werden und wer allen vorzustehen habe, solle auch von allen gewählt werden. Aber bereits 549 heißt es auf dem Konzil von Orléans, der Bischof solle gewählt werden „mit dem Willen des Königs gemäß der Wahl von Klerus und Volk“. ¹⁷ Die eigentliche Letztentscheidung kam unter diesen Umständen dem König zu ¹⁸, wenigstens solange eine starke Zentralgewalt existierte; andernfalls geriet sie in die Hände des regionalen Adels. Die „Wahl“ bestand entweder darin, daß Bürger und Klerus der Bischofsstadt vom König einen Kandidaten erbaten („*consensus civium*“), der jedoch erst geweiht werden durfte, wenn der König der Wahl zustimmte. Oder sie bestand nur in der mehr oder weniger formellen Akklamation zu einer vorgängig vom König vollzogenen Designation.

Dieser Verfall des antiken Bischofswahlrechts kann nicht unabhängig vom soziologischen Wandel der Gesellschaft verstanden werden. Er war im Grund ein Aspekt des Verfalls der antiken Stadtkultur und des Übergangs zu einer agrarischen, von der Grundherrschaft her bestimmten Gesellschaft. Wir haben bereits gesehen, daß die alte „Bischofswahl“ untrennbar ist von der Öffentlichkeit der antiken Polis oder Civitas. Die Städte verfielen jedoch im Westen seit der Völkerwanderung, schmolzen immer mehr auf ihren Festungskern zusammen, während die Bistümer im Zug der Erfassung und Christianisierung des Landes „Landbe-

zirke“ wurden. Die verbleibenden Bewohner der Stadt aber waren nicht mehr „Bürger“ im antiken Sinn. Die zudem juristisch nie geregelten Wahlen gerieten praktisch in den Sog der Familieninteressen des lokalen Adels und des mit ihm verfilzten und gerade in merowingischer Zeit sehr wenig Eigenbewußtsein ausbildenden Klerus. Aber auch die bisherige kirchlich-hierarchische Kontrollinstanz der Bischofswahlen, die Metropolitanorganisation, in welcher sich im 4. und 5. Jahrhundert „bischöfliche Kollegialität“ vorzugsweise abgespielt hatte, verfiel zusehends und wurde erst seit der Karolingerzeit wiederhergestellt, ohne doch den alten Geist wiederzuerhalten. Die Bischöfe waren mehr und mehr an den König und seine Landeskirche gebunden; bischöfliche Kollegialität und Zusammenarbeit gab es vor allem in der Form des um den König gescharten Reichsepis-kopats.

Im Grund genommen blieb dies im ganzen Abendland die beherrschende Realität bis zum 11. Jahrhundert. Dabei brauchte königliche Ernennung der Bischöfe keineswegs das Schlechteste zu sein. Gegenüber der damals realen Alternative, nämlich Besetzung der Bischofssitze durch den regionalen Adel, war es meist die bessere Lösung. Bei Einsetzung durch die Krone bestand noch am ehesten die Chance, daß nach objektiven Kriterien im Sinn des überlieferten kirchlichen Bischofsideals verfahren wurde. Diese Chance war jedoch kaum gegeben, wenn die Bischofssitze Familiendomänen des lokalen Adels wurden oder gar, wie im östlichen Frankenreich vom 7. zum 8. Jahrhundert, generationenlang vom Vater auf den Sohn vererbt wurden. Die schlimmsten Auswüchse der „Simonie“, der Verleihung der Bischofssitze gegen Geld, sind nicht dort geschehen, wo eine starke königliche Zentralgewalt die Bischofswahlen kontrollierte, wie in der deutschen Reichskirche, sondern dort, wo eine solche Zentralgewalt fehlte, wie um 1000 im Süden Frankreichs.

Der Traum der „*Libertas ecclesiae*“ – Von der Bischofswahl zur Bischofs- ernennung (11.–14. Jahrhundert)

Die mit den Namen Papst Gregors VII. (1073–1085) verbundene „gregorianische“ Reformbewegung, welche den Kampf für die Freiheit der Kirche (*Libertas ecclesiae*) und gegen die Laienherrschaft auf ihre Fahne schrieb, hat keineswegs versucht, die königliche Ernennung der Bischöfe durch päpstliche Ernennung zu ersetzen. Das Gegenteil ist der Fall. Ihr Hauptprogrammpunkt war oder wurde sehr bald die *Wiederherstellung der Bischofswahl*. Der freien Bischofswahl durch die Ortskirche kam dabei im Verständnis der Reforme eine tiefe geistliche und prinzipiell-theologische Bedeutung zu. In ihr manifestiert sich die von Manipulation und Instrumentalisierung durch weltliche Herrschaftsinteressen freie Freiheit Christi und des Geistes Gottes selbst. Eine besondere Rolle spielt gerade hier die urchristliche Idee der „geistlichen Ehe“ zwischen dem Bischof und seiner Kir-

che¹⁹. Zu dieser geistlichen Ehe gehöre das freie Ja der Kirche zum Bischof als dem Vertreter ihres Bräutigams Christus. Durch „Simonie“, also Verleihung von Bischofsämtern für Geld, werde jedoch die keusche Braut Christi zur Dirne erniedrigt; Laieninvestitur sei geistlicher Frauenraub und Vergewaltigung, während der Kaiser vom Beschützer der Kirche zum Zuhälter werde!

In pointierter und kompromißloser Weise wird die Forderung nach freier Bischofswahl zuerst vorgetragen im 3. Buch „Adversus simoniacos“ des Kardinals *Humbert von Silva Candida* von 1058. Im Anschluß an Leo den Großen sucht er die rechte Zuordnung der verschiedenen Größen bei der Wahl wiederherzustellen:

„So haben die in aller Welt verehrten Päpste unter Eingebung des Heiligen Geistes bestimmt, daß die Wahl des Klerus durch die Entscheidung (iudicium) des Metropoliten bestätigt werde, das Verlangen (expetito) des Volkes aber durch die Zustimmung des Fürsten. Jetzt aber geschieht gegen die heiligen Kanones und zur Erniedrigung der ganzen christlichen Religion alles umgekehrt; und die Ersten sind die Letzten, und die Letzten die Ersten. Es ist nämlich die erste in der Wahl und Bestätigung die weltliche Gewalt, welcher dann notgedrungen die Zustimmung des Volkes und des Klerus und zu allerletzt das Urteil des Metropoliten folgt. Daher sind die so Beförderten nicht als Bischöfe zu bezeichnen, denn ihre Ernennung hängt vom Kopf nach unten; was zuletzt geschehen sollte, ist das Erste geworden, und geschieht durch solche, die es nichts angeht.“²⁰

Aus dem eigentlichen Innenraum der Wahl sind die Laien also jetzt verbannt. Der Fürst ist zwar nicht jeder Mitwirkung beim Wahlgeschehen beraubt. Aber er ist gleichsam in den Vorraum verwiesen. Er repräsentiert als „Haupt der Laien“ die „expetito“ des Volkes, welches Wünsche äußern kann, aber nicht die Entscheidung trifft. Diese fällt vielmehr im Rahmen der Wahl des Klerus und ihrer Bestätigung durch den Metropoliten.

Ergebnis der gregorianischen Reform und des sogenannten „Investiturstreits“ ist daher die Wiederherstellung der Bischofswahl, wobei die Bestätigung bzw. – im Fall einer nicht einhelligen Wahl – die Letztentscheidung wieder dem Metropoliten zukam. Gerade das 12. und 13. Jahrhundert ist im Abendland wieder die klassische Zeit der Bischofswahl. Während jedoch vorher Träger und Wählerkreis kaum je exakt umschrieben waren, sind jetzt die Domkapitel als eigentlicher innerer Kleruskreis um den Bischof herum ausschließlich Träger der Wahl. Es ist jetzt ein rein kirchliches Gremium, nachdem die soziologische Voraussetzung der früheren Wahl durch Klerus und Volk, welche in der spätantiken Einheit von Bischofsgemeinde und Stadt bestanden hatte, längst weggefallen und eine solche „Wahl“ faktisch zum Spielball der Machtkämpfe von Adelsfraktionen geworden war.

Das Papsttum hat dabei bis zum Hochmittelalter außerhalb der eigenen römischen Kirchenprovinz auf die Bischofswahlen keinen bestimmenden Einfluß ausgeübt. Nur für Absetzung sowie schließlich Amtsverzicht von Bischöfen hat Rom in einem Prozeß, der mit der Synode von Sardica (342 oder 343) beginnt und erst mit Papst Innozenz III. (1198–1216) vollendet ist, seine Zuständigkeit

durchgesetzt. Freilich beanspruchte Innozenz III. das Recht, dann einen Bischof selber zu ernennen, wenn das Domkapitel zu einer Wahl nicht imstande war. Das Kontrollrecht der Metropolen ging so allmählich auf Rom über.

Die entscheidende Wende vollzieht sich dann im 13. und 14. Jahrhundert²¹. Sie hat verschiedene Hintergründe. Einmal ist die Tatsache zu nennen, daß dem schönen Ideal der „Freiheit der Wahl“ als Hineinragen der überirdischen Freiheit Gottes in diese irdische Welt sehr wenig Realität entsprach, wenn man die Verwicklung der Domkapitel in politische Rivalitäten und Machtkämpfe anschaut. Eine klare Mehrheit bei der Wahl gab es zudem nicht. Im allgemeinen galt als Signum einer echten Wahl die Einmütigkeit. Sofern diese jedoch fehlte, kamen zwiespältige Wahlen zustande. Die Appellationen nach Rom häuften sich daher, zumal wenn Minderheiten mehr und mehr die Chance sahen, sich mittels Roms durchzusetzen. So kam es zum Beispiel in Mainz seit 1284 fast nur noch zu zwiespältigen Wahlen, bei denen dann meist der Papst entschied, nicht selten an den beiden Rivalen vorbei und für einen ganz neuen Kandidaten²². Immerhin haben die meisten Päpste bis zum Ende des 13. Jahrhunderts noch dem Drang entgegen-gesteuert, ihnen die Besetzung der Bischofsstühle zuzuschieben. So wurde 1274 auf dem 2. Konzil von Lyon durch Papst Gregor X. die bisher nur für die Papstwahl geltende Zweidrittelmehrheit auch für die Bischofswahlen eingeführt. Dennoch ließen die Appellationen nicht nach; und wenn die Zweidrittelmehrheit nicht zustande kam, was sehr häufig der Fall war, konnte sich auch jetzt noch jede Minderheit als „sanior pars“ (besserer Teil) fühlen und nach Rom appellieren.

Hinzu kommt, daß seit der Mitte des 13. Jahrhunderts von dem neuen Verständnis der Kirche als „Papstmonarchie“ aus, in der alle kirchliche Gewalt vom Papst als ihrer Quelle ausgeht, die Verleihung eines Bistums durch den Papst nicht mehr als anormaler Fall, sondern als der rechten Ordnung der Kirche entsprechend empfunden wurde. Dies geht so weit, daß es 1301 bei dem päpstlichen Autor Aegidius Romanus heißt: So wie Gott normalerweise in der Welt durch die „Zweitursachen“ handelt, aber im Einzelfall auch unter Überspringung der natürlichen Ursachen durch ein Wunder unmittelbar eingreifen kann, so handelt der Papst bei Bischofswahlen normalerweise durch die „causa secunda“ des Domkapitels; er kann aber kraft seiner „Fülle der Gewalt“ auch direkt eingreifen und den Bischof ernennen²³.

Man könnte daraus folgern, daß eine Kirche, in der grundsätzlich und allgemein die Bischöfe durch Rom ernannt werden, dann ähnlich ein Unding sein mußte wie eine Welt, in der nichts mehr durch natürliche Ursachen und alles nur noch durch Wunder geschähe. Tatsache ist jedoch, daß sich auf diese Weise die Vorstellung festsetzte, daß päpstliche Ernennung der Bischöfe eigentlich etwas Normales ist, zumal ohnehin alle kirchliche Gewalt vom Papst ausgeht, ihm die „Fülle der Gewalt“ (Plenitudo potestatis) zukommt, während die Bischöfe von

ihm „zur Teilhabe an der Verantwortung“ (in partem sollicitudinis) berufen sind²⁴. Wo aber die Domkapitel nach wie vor den Bischof wählen, tun sie dies dann nicht mehr kraft einer ortskirchlichen Eigenständigkeit, sondern im päpstlichen Auftrag und durch ein päpstliches Privileg. Gegenüber den sich nun mehr und mehr häufenden päpstlichen Reservationen gab es zwar durchaus Kritik in kirchlichen Kreisen; aber sie bezog sich meist auf den Modus, vor allem wenn Geld eine Rolle spielte, nicht jedoch oder kaum mehr auf das Prinzip in sich.

Der eigentliche Schritt zur systematischen Reservation der Bistumsbesetzungen aber wurde im 14. Jahrhundert durch das Avignoneser Papsttum vollzogen. Er hat vor allem finanzielle Gründe. Denn die Bischofsernennungen wurden mittlerweile zu einer lukrativen Einnahmequelle der päpstlichen Kurie. Es bildeten sich Einrichtungen und Gewohnheiten aus, die nichts anderes als Simonie unter päpstlichem Vorzeichen waren. Dies waren vor allem die „Annaten“ (von der Kurie ernannte Pfründeninhaber hatten die Einkünfte des ersten Jahres nach Rom zu zahlen) und die „Exspektanzen“ (eine durch jährliche Summen bezahlte Anwartschaft auf eine Pfründe). Nachdem schrittweise immer mehr Fälle der Besetzung durch die Kurie reserviert worden waren, setzte Papst Urban V. 1363 den Schlußstrich, indem er sämtliche Erzbistümer, Bistümer und Abteien von einer bestimmten Einkommenshöhe an (!) der Kurie reservierte. Die „freie Bischofswahl“, in der gregorianischen Zeit erkämpft und mit dem schwersten Geschütz höchster spiritueller und theologischer Argumente begründet, wurde so ziemlich sang- und klanglos durch das Papsttum selbst und nicht aus pastoralen, sondern aus finanziellen Gründen wieder abgeschafft.

Zwischen päpstlichem Zentralismus und Staatskirchentum (15.–19. Jahrhundert)

Freilich sollte es bis zum 20. Jahrhundert währen, bis Rom auch faktisch die Bischöfe fast überall in der katholischen Kirche bestimmte. In der Praxis mußte das Papsttum die Bistumsbesetzungen mit anderen Instanzen teilen. Der Machtverfall des Papsttums durch das Große Abendländische Schisma (1378–1417) und die Reformkonzilien von Konstanz und Basel, schließlich die politische Entwicklung zum landesfürstlichen Zentralismus und Absolutismus hin, welcher eine „autonome“ Kirche nicht zuließ und daher die Bischofssitze unter seine Kontrolle zu bringen suchte, ließen eine schrankenlose päpstliche Bischofsernennung nicht zu. So wurde für das Heilige Römische Reich im Wiener Konkordat von 1448 das Bischofswahlrecht der Domkapitel wiederhergestellt. In fast allen großen Monarchien, zuerst für Frankreich im Konkordat von 1516 und gleichzeitig für Spanien und seine überseeischen Gebiete (königliches Patronat) setzte sich jedoch das *Nominationsrecht* der Krone durch: Die Bischöfe wurden vom König ernannt. Das Papsttum geriet hier in die Defensive. Abgesehen von der Rechtsfik-

tion, daß dieses Nominationsrecht kein ureigenes Majestätsrecht der Krone, sondern ein päpstliches „Privileg“ sei, das einem treuen Sohn der Kirche verliehen werde, einer Fiktion, die an der Realität nichts änderte, konnte es nur das Prinzip wahren, daß die von der Krone nominierten (oder in Deutschland vom Domkapitel gewählten) Bischöfe die definitive Bestätigung und kirchliche Institution durch Rom erhalten mußten. Dies bedeutete freilich, daß diese faktisch nur in seltenen Ausnahmefällen verweigert werden konnte.

Eine grundsätzliche Diskussion über die Frage der Wiederherstellung der Bischofswahlen entbrannte im Frühjahr 1563 auf dem *Konzil von Trient*, und zwar durch die französischen Bischöfe. Vor allem Kardinal Guise von Lothringen forderte am 12. Mai die Rückkehr zur altchristlichen Form der Bischofswahl (*forma antiquae ecclesiae*). Er wandte sich dabei sowohl gegen die königliche Nomination wie gegen päpstliche Ernennung wie auch gegen die bloße Wahl durch die Domkapitel²⁵.

„Unserem Heiligen Vater aber würde ich auf den Knien den dringenden Rat geben, sich von dieser Last zu befreien: so würde er weniger Gefahr (für sein Seelenheil) eingehen, da meist für die Kirchen keine gute Wahl getroffen wird, und er so darüber nicht Rechenschaft ablegen müßte.“²⁶

Eine Chance hatte freilich dieser Vorstoß schon deshalb nicht, weil die Franzosen hier isoliert waren. Die italienischen Konzilsväter waren meist prinzipielle Anhänger des päpstlichen Besetzungsrechts; die Spanier glaubten jedoch mit der königlichen Nomination überwiegend gute Erfahrungen gemacht zu haben. Davon abgesehen überwog jedoch in Trient das durchaus zutreffende Urteil, daß keine der vorhandenen Formen (Wahl durch Domkapitel, königliche Nomination, päpstliche Ernennung) von sich aus gute Bischöfe gewährleiste, bei jeder aber gute Bischöfe herauskommen *können*. Man müsse also nicht das Wahlverfahren ändern, sondern kanonische Qualitätserfordernisse schaffen und Prüfungsverfahren einführen. So äußerte Bischof Draskovich von Fünfkirchen (Ungarn) am 28. Mai: Alle drei Formen seien reformbedürftig, aber auch reformfähig; wenn die Domkapitel wählen, müsse dafür gesorgt werden, daß sie in ihrer Mitte gute Kandidaten haben, deren Qualifikation nicht, wie dies faktisch in Deutschland der Fall war, allein in ihrem Adel bestehe; wenn der König nominiere, solle der Bischof der Kirchenprovinz konsultiert werden; wenn der Papst bestätige, solle er an Ort und Stelle zuverlässige Informationen sammeln und sich nicht nur erkundigen, ob der Kandidat die Taxen bezahlen kann²⁷. Damit traf er genau die Schwächen aller drei Bischofsbestimmungsverfahren. In diesem Sinn verabschiedete das Konzil von Trient kanonische Prüfungsverfahren. Wenn freilich die tridentinischen Bischofskriterien sehr oft (vor allem in Deutschland bis zur Säkularisation von 1803) unterlaufen wurden, dann deshalb, weil viele Mißbräuche viel zu eng mit dem politischen und gesellschaftlichen System der vorrevolutionären Ordnung zusammenhingen, um selbst bei bestem Reformwillen von Konzilien oder Päpsten aus der Welt geschafft werden zu können.

Das Nominationsrecht aber hat Rom bis in die Zeit Pius' IX. (1846–1878) hinein in Konkordaten fast regelmäßig katholischen Staatsoberhäuptern zugestanden. Noch um 1870 wurden die Bischöfe in den meisten katholischen Staaten (so in Frankreich, Bayern, Österreich-Ungarn, Spanien, Portugal, auch in Brasilien und einigen spanisch-amerikanischen Republiken) staatlich ernannt und dann vom Papst bestätigt. Voraussetzung war nur, daß die Nomination als päpstliches Privileg und nicht etwa als ureigenes Recht staatlicher Souveränität anerkannt wurde. Außerdem wurde sie prinzipiell nur katholischen Fürsten zugestanden.

Eine besondere Situation entstand dadurch, daß die Kurie es seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts insbesondere in Deutschland mit mehrheitlich protestantischen Staaten zu tun hatte, die größere katholische Gebiete beherrschten, dabei aber keine Trennung von Kirche und Staat wollten (Preußen, Hannover, Kurhessen, Nassau, Hessen-Darmstadt, Baden, Württemberg). Diese waren nicht bereit, auf jeglichen Einfluß auf die Bischofswahlen zu verzichten. Eine einfache Ernennung durch Rom kam für sie nicht in Frage, ebensowenig aber für Rom eine landesherrliche Nomination wie bei katholischen Fürsten.

In diesem Leerraum konnte sich nun wieder das aus dem alten Reich übernommene Bischofswahlrecht der Domkapitel ansiedeln. Es wurde in den kirchlichen Abmachungen mit Preußen (1821), Hannover (1824) und den südwestdeutschen Staaten (1827) neu festgelegt. Ähnliches geschah in den Konventionen mit Schweizer Kantonen für die Bistümer Basel (1828) und St. Gallen (1845). Im Unterschied zu heute wählten die Domkapitel damals noch ohne Vorgabe durch Rom. Das Recht des Staates war im wesentlichen das des „irischen Vetos“ (so genannt, weil es von Rom der britischen Regierung nach 1815 für Irland vorgeschlagen wurde, dort freilich nicht zur Ausführung kam): Der Staat strich aus der vom Domkapitel aufgestellten Kandidatenliste „minder genehme Kandidaten“ (*personae minus gratae*), so jedoch, daß noch zwei oder drei für die Wahl des Domkapitels übrigbleiben mußten. Dann wählte das Domkapitel. Rom trat im Unterschied zu heute erst ganz am Schluß des Verfahrens in Aktion und bestätigte den gewählten Kandidaten. Freilich kam es in Deutschland seit etwa 1840 bei einzelnen Bischofswahlen zu gezielteren Eingriffen Roms, sei es um die Wahl von stärker ultramontan eingestellten Bischöfen durchzusetzen, sei es auch (so insbesondere nach dem Kulturkampf) im Zusammenspiel mit dem Staat zur Überwindung kirchenpolitischer Pattsituationen.

Völlig frei und ohne staatliche Mitwirkung ernannte Rom jedoch im 19. Jahrhundert die Bischöfe nur in Ländern einer (nicht kulturkämpferischen) „Trennung von Kirche und Staat“. In Europa war dies praktisch nur der Fall in Belgien (seit 1830), den Niederlanden (seit 1852) und Großbritannien, außerhalb Europas in den USA, Kanada und Australien, schließlich in den eigentlichen Missionsländern.

Die Alleinverfügung Roms (20. Jahrhundert)

Im 20. Jahrhundert kommt es nun fast durchweg dazu, daß der im Prinzip von der römischen Zentrale seit dem 14. Jahrhundert erhobene Anspruch der Bischofsbestimmung auch in der Realität kaum mehr an Schranken stößt. Das bisherige allgemeine römische Recht der „Bischofsbestätigung“ wird nun erst zur allgemeinen „Bischofsernennung“. Denn die bisherigen staatlichen Nominations- und Mitwirkungsrechte fallen in dieser Form durch Sturz der Monarchien, Veränderungen der politischen Landkarte und totale oder stärkere Trennung von Kirche und Staat weg. An ihre Stelle tritt meist in den Konkordaten der allgemeine „politische Vorbehalt“: Rom erkundigt sich erst am Schluß des Verfahrens, ob gegen den bestimmten Kandidaten seitens der Regierungen „allgemein politische Bedenken“ bestehen. In demokratischen Staaten kommt es auf diese Weise kaum je zu einem staatlichen Veto gegen einen Bischof. Ein vorgabefreies Nominationsrecht hat Rom im 20. Jahrhundert nie mehr gewährt, auch nicht dem spanischen Staatschef Franco, der vielmehr 1941 das Recht erhielt, die Bischöfe aus einer römischen Terna auszuwählen.

Aber auch die in Deutschland noch bestehenden Wahlrechte sind durch die Konkordate (1929 mit Preußen, 1932 mit Baden) wesentlich entleert. Trat Rom im 19. Jahrhundert erst am Schluß des Wahlverfahrens in Aktion, während die Domkapitel ohne römische Vorgabe wählten, so wählen die Domkapitel jetzt (außer in den Schweizer Diözesen Basel und St. Gallen) nur aus einer römischen Dreierliste. Es hat aber immer der, welcher die Terna aufstellt, und nicht wer aus ihr auswählt, das entscheidende Wort bei der Wahl; er kann, wenn er will, die Wahl zur Fiktion machen. In Bayern jedoch, wo nach dem Konkordat von 1817 der König nominiert hatte, ernennt Rom die Bischöfe nach dem Konkordat von 1924, wenn auch aufgrund bestimmter vorangegangener Konsultationen.

Einige grundsätzliche Erwägungen

Die Geschichte der Bischofswahlen enthält eine Fülle gegensätzlicher Erfahrungen und geschichtlicher Entscheidungen. Je nach Geschmack und Standpunkt kann man Belege und historische Erfahrungen für die eigene Position finden, bzw. einen bestimmten Abschnitt der Geschichte selektiv herausgreifen. Die Gegner der römischen Praxis der Bischofsernennung werden sich vorzugsweise an der alten Kirche orientieren, ihre Befürworter dagegen mit Vorliebe auf die in Trient diskutierten Erfahrungen hinweisen. Der Kirchenhistoriker, der Fakten für gegensätzliche Positionen anliefert, sieht sich so in Zeiten der Polarisierung nicht selten in der Situation eines Rüstungsbetriebs, welcher Waffen für beide kriegführende Parteien produziert.

Die erste Frage lautet daher: Welchen Maßstab haben wir, bestimmte geschichtliche Formen als wichtiger und maßgeblicher und als von bleibender Bedeutung für die Kirche anderen vorzuziehen? Der Jesuitengeneral Lainez wandte sich am 16. Juni 1563 auf dem Trienter Konzil gegen eine „antiquarische“ Reform des Rückgriffs auf die „*Forma antiquae ecclesiae*“, wie sie Kardinal Guise wollte, insbesondere auch dagegen, dem Volk, jenem „vielköpfigen Ungeheuer“, Anteil an der Bischofswahl zu geben. Gegen einen solchen in seinen Augen anachronistischen und ungeschichtlichen Rückgriff plädierte er für Gegenwartsbezogenheit der Reform und daher Ausgehen vom derzeitigen Rechtszustand, welcher in seinen Augen der Situation der Kirche, die nicht mehr die der ersten Jahrhunderte war, viel mehr entsprach²⁸. In der Tat muß es, soll eine bestimmte Form der Bischofswahl besonders maßgeblich sein, dafür ein anderes Kriterium geben als bloß, daß sie die ursprüngliche und alte war. Alter allein kann, denkt man geschichtlich, in der Kirche ebensowenig ein Maßstab sein wie die umgekehrte Vorstellung, das Spätere sei das Bessere, und Reform als Rückgriff auf Früheres sei daher in der Kirche von vornherein „antiquarisch“ und widerspreche dem Glauben an ihre Führung durch den Heiligen Geist.

Ein entscheidender Gesichtspunkt ist sicher: Wo gründet eine bestimmte Praxis oder Forderung nicht nur in faktischer Anpassung an die Verhältnisse, sondern – obwohl sie unter Umständen nur sehr schwer innerhalb der gesellschaftlichen Wirklichkeit zu realisieren war – in einer geistlich-theologischen Einsicht in das Wesen der Kirche? Wo ging es also im Bewußtsein der Zeit um Wesentliches und Unaufgebbares, um das Prinzip der Treue zu der vom Heiligen Geist gewollten Gestalt der Kirche? Freilich bedarf auch dieses Kriterium wieder eines zusätzlichen Maßstabs. Auch theologische Einsichten in der Kirche können zeitbedingt und verkürzt sein; und auch Strukturen der Kirche können zu einem bestimmten Zeitpunkt mit höchsten theologischen Motiven begründet und doch später als zeitbedingt angesehen werden. So hat sicher die ottonische und frühsalische Zeit (10./11. Jahrhundert) die Verleihung der Bistümer durch den König als durch den „Gesalbten des Herrn“ und „Stellvertreter Christi“, „dem von Gott das Szepter übertragen ist“, als wesentlich angesehen; und Papst Johannes X. hat 921 diese Sicht ausdrücklich bestätigt²⁹.

Kritischer Maßstab muß deshalb das auf Schrift und ganze Tradition gestützte heutige normative theologische Bewußtsein der Kirche sein. Dies ist aber in erster Linie die Ekklesiologie der Kirchenkonstitution „*Lumen gentium*“ des Zweiten Vatikanums. Wo frühere Einsichten und Forderungen mit diesem Kirchenbild harmonisieren, haben sie auch heute Bedeutung. Wo dies aber nicht der Fall ist, stehen auch die daraus früher gezogenen und vielleicht noch heute geltenden rechtlichen Folgerungen im Gegensatz zum „besseren Bewußtsein“ der Kirche. Letzteres gilt aber zum Beispiel für die von einem Aegidius Romanus vertretene Ekklesiologie, nach welcher der Papst Haupt des Leibes der Kirche und damit

Ursprung und Quelle aller Gewalt in ihr sei. Dies steht mit der Eigenständigkeit der Ortskirche und des Bischofsamts nach dem Zweiten Vatikanum in evidentem Kontrast.

Nach diesen Maßstäben scheint es, daß zwei Perioden für die Bischofswahl von besonders normativer Bedeutung sind. Es ist in erster Linie die alte Kirche, welche von dem Gedanken der „*Communio*“ innerhalb der Ortskirche und auf universalkirchlicher Ebene lebte. An zweiter Stelle ist es die Forderung der „*Libertas ecclesiae*“ im 11. Jahrhundert. In beiden Fällen wurden mit höchster Emphase theologische Einsichten vorgetragen, obwohl ihre Umsetzung in die Realität eher mühsam, ja oft fast aussichtslos erschien. Es sind weiter Erkenntnisse und Forderungen, die im Licht der Ekklesiologie von „*Lumen gentium*“ erst recht Farbe gewinnen, im Gegensatz zu der Königstheologie des Frühmittelalters und auch der extremen papalistischen Theologie des 13. und 14. Jahrhunderts.

Von da aus wird man zunächst sagen müssen: Die Mitbestimmung der Ortskirche bei der Bischofswahl ist ein tief in der kirchlichen Tradition verwurzeltes Moment. Der alte und auch im Mittelalter jahrhundertlang überlieferte Satz, daß einer Kirche kein Hirte gegen ihren Willen aufgezwungen werden dürfe, ist kein obsoletes Traditionsgerümpel, sondern gründet zutiefst in Rang und Würde der Ortskirche. Denn die Ortskirche ist gerade nach dem Zweiten Vatikanum nicht Verwaltungseinheit einer zentral geführten Großorganisation, sondern eine Kirche, die in *Communio* mit anderen Kirchen steht³⁰. Freilich ist diese Ortskirche strukturiert. Eine „demokratische“ Wahl der Bischöfe mit gleichem Stimmrecht aller Gläubigen hat es, so weit wir historisch klar zurückblicken können, nie gegeben. Wenn seit den ältesten Zeiten das entscheidende Wort bei der Wahl dem Klerus zukam, dann hat dies überdies noch eine aktuelle Bedeutung, die gerade bei heutigen römischen Bischofsernennungen oft übersehen wird. Dies bedeutet nämlich, daß das Vertrauen der Diözese, das der zu bestimmende Bischof besitzen muß, nicht in erster Linie in populistischer Massenresonanz und entsprechender Kommunikationsfähigkeit gesucht werden darf. Entscheidender als ob ein Bischof beim sogenannten „einfachen Volk“ beliebt ist, erst recht ob er mit Massenmedien umzugehen versteht, muß sein, ob er das Vertrauen seiner eigentlichen Mitarbeiter, das heißt der Priester und ebenso heute der Laienmitarbeiter besitzt. Im übrigen wären sicher die Gremien, deren Votum heute die Stimme der Ortskirche am ehesten verkörpern würde, die im Gefolge des Konzils geschaffenen Räte, in erster Linie Priesterrat und Pastoralrat.

Eine „Autonomie“ der Ortskirche bei der Bischofswahl in dem Sinn, daß die von ihr vollzogene Wahl nicht mehr oder nur noch in Extremfällen von einer höheren kirchlichen Instanz annulliert oder korrigiert werden dürfte, ist freilich nicht nur faktisch illusorisch. Sie ist auch weder mit der Tradition der Kirche noch mit der Ekklesiologie des Zweiten Vatikanums vereinbar. Denn in der Bischofswahl kommt nicht nur die *Communio* der Ortskirche, sondern auch die

Communio mit der universalen Kirche zum Ausdruck. Ein solches in sich abgeschlossenes Geschehen hat die Bischofswahl auch meist in der alten Kirche, zum Beispiel bei Cyprian, nicht dargestellt. So muß es grundsätzlich auch möglich sein, von außen her (durch Rom oder die Bischofskonferenz) Initiativen zu ergreifen und neue Kandidaten ins Spiel zu bringen, die nicht von der Ortskirche aus vorgeschlagen sind. Mit solchen Bischöfen hat die Kirche keineswegs nur schlechte Erfahrungen gemacht; es sei unter anderen auf Ketteler verwiesen, der 1850 durch Intervention Roms und gegen die vorhergegangene Domkapitelswahl Bischof von Mainz wurde. Es kann auch einmal nötig sein, die Selbstgenügsamkeit und Provinzialität einer Ortskirche von außen her aufzubrechen. Ebenso muß die Möglichkeit bestehen, Minderheiten innerhalb einer Ortskirche von außen her zu unterstützen.

Im Gesamtvorgang der Bischofswahl muß also die Communio mit der universalen Kirche ihren Ausdruck finden, wie dies im Grund seit den ältesten Zeiten der Fall war. Diese Communio impliziert eine hierarchische Letztentscheidung („iudicium“, nicht notwendig Roms), die wohl ebenfalls zum festen Traditionsbestand der Kirche gehört. Die hier sinnvoll anwendbare Formel für diese Communio scheint mir in *Lumen gentium* 21 ausgedrückt, wo es heißt, daß die grundsätzlich in der Bischofsweihe gegebene Vollmacht der Lehre und Leitung „ihrer Natur nach nicht anders als in der hierarchisch geordneten Kommunionseinheit mit Haupt und Gliedern des Bischofskollegiums ausgeübt werden“ kann. Formell geht es hier zwar gar nicht um die Wahl bzw. Bestätigung der Bischöfe. Andererseits ist mit dieser Formel doch umfassend umschrieben, welches Ordnungsprinzip den Dienst und die Vollmacht des einzelnen Bischofs trägt und in die universale Kirche eingliedert. Dies ist aber identisch mit dem ekklesiologischen Prinzip, welches bei der hierarchisch-überörtlichen Kontrollinstanz der Bischofswahl, also dem „iudicium“ der Hierarchie, in Funktion tritt. Es ist nicht einfach die Vollmachtsverleihung durch den Papst. Es ist vielmehr die Communio „mit Haupt und Gliedern des Bischofskollegiums“.

Wenn dem so ist, wird man sicher sagen müssen, daß die Ernennung der Bischöfe durch den Papst (also das „Haupt“ allein) einen zwar im Grenzfall möglichen, jedoch vom vollen theologischen Wesen her defizienten Modus darstellt. Sie entspricht im Grund nicht der Aussage des Zweiten Vatikanums, daß die Bischöfe nicht Stellvertreter des römischen Bischofs sind³¹. Im allgemeinen Verständnis gilt doch: Ein Autoritätsträger, der von einer höheren Autorität eingesetzt ist und auch von ihr wieder abgesetzt werden kann, ist auch ihr Stellvertreter! Eine grundsätzlich sinnvollere Form wäre, daß den nationalen Bischofskonferenzen, ähnlich wie in der alten Zeit den Kirchenprovinzen, hier das entscheidende Wort zukommt. Dies wäre etwa in der Weise möglich, daß sie aus Kandidatenlisten, die aus den Ortskirchen (bei denen freilich auch größere Minderheiten sich zu Wort melden könnten) kommen, die Auswahl treffen. Sicher würde es

auch nicht dem historisch gewachsenen Bewußtsein der Rolle Roms, wenigstens in der lateinischen Kirche, entsprechen, Rom von der Kontrolle über die Bischofswahlen auszuschließen. Hier muß der Prozeß auch offen gegenüber Einwirkungsmöglichkeiten des „Hauptes“ sein. Aber es entspricht gerade dem alten kirchlichen Bewußtsein, daß Bischofsbestimmung immer eine „kollegiale“ Angelegenheit und nicht Sache eines Einzelbischofs (sei es des Metropoliten, sei es des Vorgängers, der seinen Nachfolger designiert) ist.

Wäre eine Modifikation des geltenden Rechts von vornherein illusorisch? Jedenfalls ist der Spielraum des Codex von 1983 hier offener als die herrschende Praxis. Denn seine Formulierung lautet: „Der Papst ernennt die Bischöfe frei oder bestätigt die rechtmäßig Gewählten.“³² Darin wäre durchaus die Möglichkeit eines vorgabefreien Bischofswahlrechts, wie es in Deutschland noch bis zum Anfang unseres Jahrhunderts bestand, einbegriffen, sofern dem Papst nur die letzte Bestätigung zukommt.

Immerhin könnte auch innerhalb der derzeitigen römischen Bischofsernennung so die Konsultation und Mitbeteiligung anderer Instanzen eingebaut werden, daß im Endeffekt doch *Communio* auf ortskirchlicher wie auch universalkirchlicher Ebene zum Ausdruck kommt. Die Verfassung und Praxis der Gesellschaft Jesu liefert das Beispiel dafür, daß auch bei Ernennung aller Obern (unter dem General) durch die höhere Instanz doch geeignete Konsultationsmechanismen und ihre behutsame Handhabung ein hohes Maß an Mitsprache, Gemeinsamkeit und Dialog gewährleisten können. Letztverantwortung einer Autorität braucht nicht unbedingt dem Geist und der Wirklichkeit der *Communio* zu widersprechen, welche ja nicht mit Demokratie identisch ist. Aber sie erfordert dann ein hohes Maß an Zurückhaltung, Selbstkritik und geistlicher Unterscheidung seitens des Trägers der obersten Autorität.

Und vor allem ist eines wichtig: Weil die Bischofsbestimmung Sache der kirchlichen *Communio* in ihrer ganzen Dimension, ja einer ihrer wesentlichen Prüfsteine ist, muß auch die dafür angestellte Konsultation sich in erster Linie an die objektiv vorgegebenen kirchlichen Strukturen der *Communio* halten. Dieses Prinzip wird flagrant verletzt, wo das Vertrauen in erster Linie in rein persönliche, unkontrollierte und unverantwortliche Informationskanäle gesetzt wird. Die Kirche hat sich bei der Auswahl der Bischöfe nicht den Prinzipien der Personalpolitik weltweiter Unternehmen anzugleichen, die überall fähige Manager einsetzen. Dies widerspricht im Grund der kirchlichen Tradition. Ihre *Communio* hat objektiv vorgegebene, wenn auch in bestimmten Grenzen geschichtlich wandelbare Strukturen.

³² Can. 377 § 1.